

Dienstordnung der Sicherheitsdirektion

Änderung vom 4. Juni 2013

GS 38.0138

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 23. Oktober 1984¹ der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983² und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Buchstabe a Ziffer 6

In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- a. im Bereich des Justizwesens:
 6. administrative und organisatorische Aufsicht über die Staatsanwaltschaft,

§ 11 Absatz 2

² Für die Organisation des Massnahmezentrums für junge Erwachsene Arxhof gilt die Verordnung vom 1. Juni 1993⁴ über das Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof.

§ 15 Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei Basel-Landschaft richten sich nach der Polizei- und Strafprozessgesetzgebung.

² Die Polizei Basel-Landschaft gliedert sich wie folgt:

1 GS 28.710, SGS 145.11
2 GS 28.436, SGS 140
3 GS 28.448, SGS 140.1
4 GS 31.246, SGS 266.11

- a. Leitung (Polizeikommandantin oder Polizeikommandant),
- b. Hauptabteilung Sicherheit und Ordnung,
- c. Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung,
- d. Hauptabteilung Verkehrssicherheit,
- e. Support,
- f. Human Resources.

³ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter bezeichnet seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

§ 18 Rechtsdienst des Regierungsrats

¹ Aufgaben des Rechtsdienstes des Regierungsrats sind insbesondere:

- a. die Beschwerdeinstruktion im Rahmen der Vorbereitung von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrats, soweit diese Aufgabe nicht von der sachlich zuständigen Direktion wahrgenommen wird;
- b. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtserlassen;
- c. die Ausarbeitung von juristischen Gutachten und Mitberichten zu Händen des Landrates, des Regierungsrats und der Direktionen;
- d. die Ausarbeitung von Rechtsschriften an das Kantonsgericht und an die Bundesbehörden in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie die Vertretung des Regierungsrats und des Landrats vor dem Kantonsgericht in solchen Verfahren, soweit diese Aufgaben nicht von der sachlich zuständigen Dienststelle oder Direktion wahrgenommen werden.

² Der Landrat, der Regierungsrat und die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher können dem Rechtsdienst weitere Aufgaben rechtlicher Natur übertragen.

³ Die Sekretariatsarbeiten für den Rechtsdienst des Regierungsrats besorgt das Sekretariat des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion.

§ 19

aufgehoben

§ 19a Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung².

§ 19b Administrative Zuordnung sowie Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft ist administrativ und organisatorisch der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

¹ SR 312.0

² GS 37.85, SGS 250

² Sie wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt personell, betrieblich und fachlich geleitet.

§ 19c Stellvertretung

Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet auf Antrag der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte.

§ 19d Organisation

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung,
- b. Hauptabteilung Arlesheim,
- c. Hauptabteilung Laufen,
- d. Hauptabteilung Liestal,
- e. Hauptabteilung Sissach,
- f. Hauptabteilung Waldenburg,
- g. Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK).

§ 19e Geschäftsleitung

¹ Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹.

² Die Geschäftsleitung wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet.

§ 19f Örtliche Zuständigkeit

¹ Jede Hauptabteilung ist grundsätzlich für die Verfolgung der in ihrem Bezirk begangenen Delikte zuständig, unter Vorbehalt von § 19h Absatz 3.

² Die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

³ Das Ressort Geschwindigkeitskontrollen der Hauptabteilung Sissach ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

§ 19g Sachliche Zuständigkeit

¹ Die sachliche Zuständigkeit der Hauptabteilungen erstreckt sich über alle Delikte des Schweizerischen Strafgesetzbuchs², des kantonalen Übertretungsstrafrechts sowie des Nebenstrafrechts.

² Für die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität ist die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) zuständig.

¹ GS 37.85, SGS 250

² SR 311.0

- a. Als Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität gelten insbesondere Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiet des kaufmännischen Verkehrs begangen worden sind und
 1. denen umfangreiche, komplizierte oder schwerwiegende Vorgänge zu Grunde liegen oder
 2. deren Untersuchung besondere wirtschaftliche oder buchhalterische Kenntnisse erfordert.
 - b. Als Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität gelten - unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft -
 1. Straftaten, die typischerweise dem organisierten Verbrechen zugeordnet werden können, namentlich umfangreiche Betäubungsmittelverfahren sowie
 2. Verfahren, in denen eine verdeckte Ermittlung angeordnet wird.
- ³ Für Geschwindigkeitskontrollen ist ausschliesslich die Hauptabteilung Sissach zuständig.

§ 19h Interne Zuständigkeiten

¹ Die Hauptabteilungen verständigen sich im Einzelfall direkt über die Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt endgültig.

³ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann jederzeit Strafverfahren abweichend von der in dieser Verordnung festgelegten örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer Hauptabteilung oder einer bestimmten Staatsanwältin oder einem bestimmten Staatsanwalt zuweisen oder zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

§ 19i Erlass von Strafbefehlen

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Bewilligung erteilen, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

II.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1998¹ betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

¹ GS 33.283, SGS 113.13

Ersatz einer Bezeichnung

§ 4

Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"

III.

Die Verordnung vom 15. Juni 1999¹ über den Auslagenersatz wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung

§ 11a Absatz 3

Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"

IV.

Die Verordnung vom 1. Juni 1993² über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung

§ 22 Absatz 2 Buchstabe d, § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 1 sowie Absatz 4 Buchstabe a, § 40 Absatz 1 Buchstaben c und d, § 41, § 43

Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"

V.

Die Weisungen des Regierungsrates vom 4. Dezember 1963³ betreffend Schätzungen und Bewertungen sowie Restkostenverteilung bei Felderregulierungen (Gesamtmeliorationen) werden wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung

§ 13, § 19 Absätze 1 und 3, § 20

Ersatz der Bezeichnung "Landwirtschaftsdirektion" durch die Bezeichnung "Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion"

VI.

Die Verordnung vom 9. Februar 1999⁴ zum Polizeigesetz wird wie folgt geändert:

1 GS 33.691, SGS 153.15

2 GS 31.246, SGS 266.11

3 GS 22.553, SGS 515.12

4 GS 33.605, SGS 700.11

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Absätze 2 und 3
aufgehoben

§ 2
aufgehoben

§ 3
aufgehoben

Anhang I
aufgehoben

Anhang II
aufgehoben

VII.

Die Verordnung vom 1. April 1980² über das militärische Disziplinarwesen wird wie folgt geändert:

§ 2 *Einleitungssatz und Buchstabe a*

Der Kreiskommandant oder die Kreiskommandantin ist zuständig für:

- a. die Verhängung und den Vollzug der gemäss MStG³ und VmK⁴ in die Kompetenz der kantonalen Militärbehörden fallenden Strafen;

§ 6 *Beschwerdeinstanz*

Die Sicherheitsdirektion ist die Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 206 Absatz 2 Buchstabe d MStG⁵.

VIII.

Die Verordnung vom 8. Februar 2000⁶ über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports wird wie folgt geändert:

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 27.458, SGS 721.12

3 SR 321.0

4 SR 511.22

5 SR 321.0

6 GS 33.1122, SGS 934.11

§ 4 Absatz 2

² Die Leichentransportdienste haben stets mit zwei Personen auszurücken, die bei der allfälligen Bergung der Leiche die Hilfe der Polizei Basel-Landschaft nicht beanspruchen müssen.

IX.

Die Dienstordnung vom 8. November 2011¹ der Staatsanwaltschaft wird aufgehoben.

X.

Die Dienstordnung vom 12. Dezember 2000² des Rechtsdienstes des Regierungsrates wird aufgehoben.

XI.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Liestal, 4. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 37.681, SGS 145.17

² GS 33.1461, SGS 145.15